

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 07 / 2019 DER STADT FLÖHA

## Bekanntmachung zur Anwendung der pauschalen Förderung bei der Instandsetzung und Modernisierung von privaten Gebäuden in den Städtebaufördergebieten der Stadt Flöha

Der Stadtrat von Flöha hat in seiner Sitzung am 28. März 2019 beschlossen, die Instandsetzung / Modernisierung von Dächern und Fassaden privater Gebäude in den Städtebaufördergebieten der Stadt Flöha (siehe Lageplan) künftig zu fördern. Grundlage dafür ist die Richtlinie Städtebauliche Erneuerung Abschnitt B, Ziffer 7.2.4.2, wonach eine pauschale Förderung in Höhe von 25 % der förderfähigen Gesamtkosten ermöglicht wird. Eine Förderung durch die Stadt Flöha erfolgt erst ab voraussichtlich zuwendungsfähigen Gesamtkosten in Höhe von 40.000 € (Kostenerstattungsbetrag mindestens 10.000 € je Maßnahme).

Es werden vorrangig Maßnahmen gefördert, welche im öffentlichen Interesse stehen. Durch die Maßnahmen sollen

- denkmalgeschützte und/oder stadtbildprägende Gebäude erhalten,
- die Energiebilanz von Gebäuden verbessert,
- Mietwohnungsbestände zur Reduzierung des Leerstands aufgewertet werden.

Förderfähig sind dabei die nachgewiesenen Ausgaben für folgende Kostengruppen nach DIN 276 (Ausgabe Dezember 2008):

- 320 – Gründung,
- 330 – Außenwände,
- 360 – Dächer,
- 390 – Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen,
- 490 – Sonstige Maßnahmen für technische Anlagen,
- 510 – Geländeflächen,
- 530 – Baukonstruktionen in Außenanlagen mit Ausnahme der Kostengruppen 536 – 539,
- 551 – Allgemeine Einbauten (zum Beispiel Fahrradständer, Pflanzbehälter, Abfallbehälter),
- 590 – Sonstige Außenanlagen,
- 730 – Architekten- und Ingenieurleistungen


Die Förderung ist durch den Eigentümer des Gebäudes rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme formlos schriftlich bei der Stadtverwaltung Flöha, Bauverwaltung, Augustusburger Straße 90, 09557 Flöha zu beantragen. In dem Antrag ist das zu sanierende Gebäude zu benennen und die geplanten Maßnahmen sind kurz zu beschreiben. Die Stadtverwaltung wird den Eigentümer aufgrund dieses Antrages kontaktieren und einen Beratungstermin vereinbaren. Im Rahmen dieser Erstberatung wird dem Eigentümer das Förderverfahren erläutert und er erhält eine Liste der einzureichenden Antragsunterlagen.

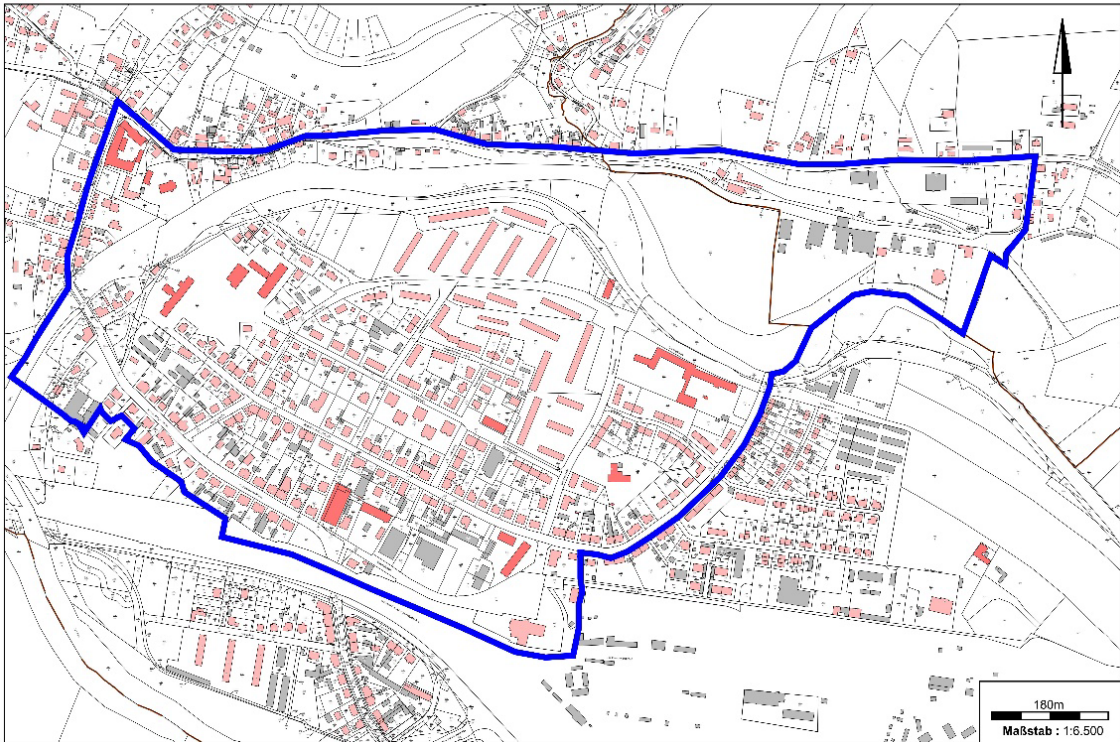
Nach Einreichung des vollständigen Förderantrages wird dieser durch die Stadtverwaltung geprüft. Die Verwaltung entscheidet über die Gewährung der Förderpauschale anhand von formalen, inhaltlichen und finanziellen Kriterien in Übereinstimmung mit den bestehenden Fördergebietenkonzepten sowie in Abhängigkeit von den der Stadt Flöha zur Verfügung stehenden Mitteln. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.


Bei positivem Ergebnis schließt die Stadt Flöha mit dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks einen Vertrag über die Durchführung und Förderung der Baumaßnahmen (Weiterleitungsvertrag) ab. Vor Abschluss des Weiterleitungsvertrages dürfen keine Bauleistungen beauftragt oder begonnen werden. Planungsleistungen vor Vertragsunterzeichnung sind zulässig.

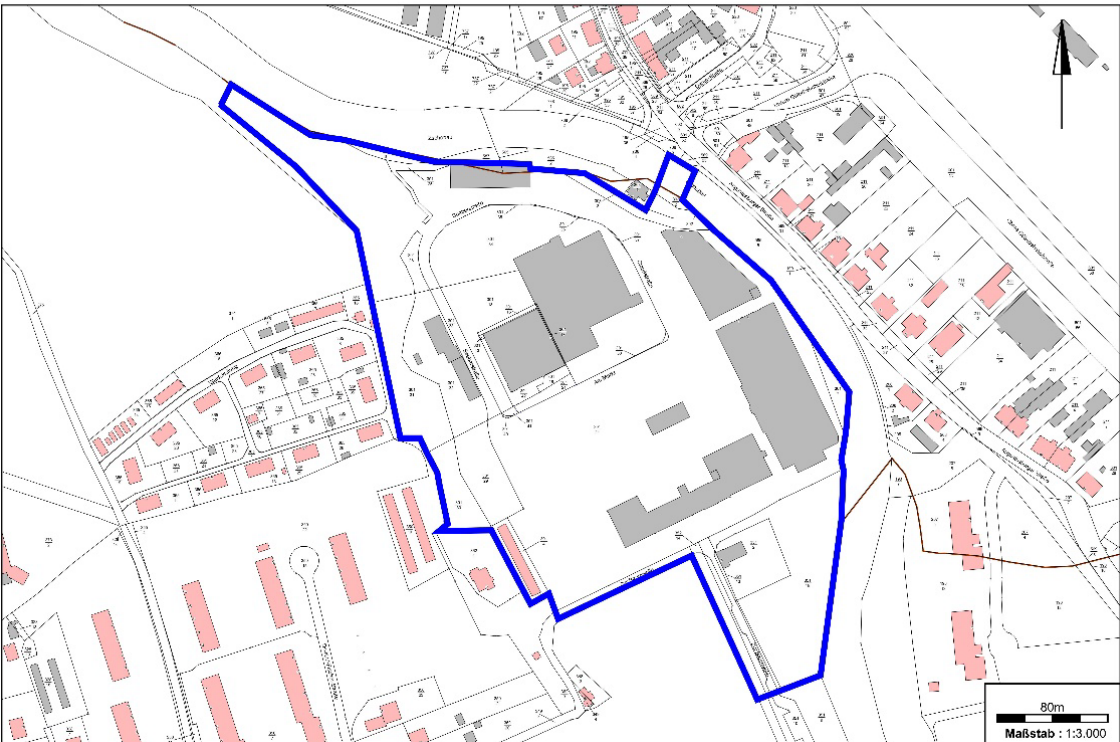
Für Rückfragen zur Förderung sind Ansprechpartner:

- Herr Stefan, Bauverwaltung, Tel. 03726/791-148, E-Mail: [bauverwaltung@floeha.de](mailto:bauverwaltung@floeha.de)
- Herr Ludewig, Sanierungsträger, Tel. 03765/5518-13, E-Mail: [t.ludewig@kewog.de](mailto:t.ludewig@kewog.de)

 Fördergebiet Stadtbau (Aufwertung) "Stadtteilgebiet Flöha"



 Fördergebiet Aktive Stadt- und Ortsteilzentren "Alte Baumwolle"



  
Holuscha  
Oberbürgermeister



Flöha, 06.05.2019